

Gemeinde Bötzingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
vom 25. Mai 2007 (vom GR beschlossen am 15. Mai 2007)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 26. Juli 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Bötzingen beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG -, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Bötzingen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

(1) a) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten der gemeindeeigenen Gemeinschaftsunterkünfte ist der überlassene Wohnplatz. Eine Gemeinschaftsunterkunft liegt vor wenn mehrere Personen, die nicht zu einer Familie/Lebensgemeinschaft gehören, in einem Raum untergebracht werden.

b) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten der von der Gemeinde angemieteten privaten Wohnungen und für die gemeindeeigenen Wohnungen, die nicht als Gemeinschaftsunterkünfte dienen, ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) a) Die Benutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten in Gemeinschaftsunterkünften beträgt 160,20 € pro Wohnplatz und Kalendermonat. (Darin enthalten sind 9,39 € für Stromkosten und Abfallgebühren.)

b) Die Benutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten in privat angemieteten und gemeindeeigenen Wohnungen, die nicht als Gemeinschaftsunterkünfte dienen, beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat: 11,26 €. (Darin enthalten sind 0,66 €/m² für Stromkosten und Abfallgebühren.)

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gemäß Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung eine taganteilige Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird am 28. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bötzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, 27. Juli 2016

Gez.

Dieter Schneckenburger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Nachrichtenblatt vom 29. Juli 2016

Ergänzender Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses vom 27.07. – 5.8.2016